



LAND BURGENLAND

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Eisenstadt, am 5.2.2013
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2074
Fax: +43 (0)2682/600 - 72449
Sachb.: Mag. Klaus Mracek

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Zahl: LAD-VD-B103-10161-4-2013

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; Stellungnahme

Bezug: BMWFJ-30.680/0013-I/7/2012

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeines:

Zum Entwurf der Novellierung der GewO darf zum Betriebsanlagenteil grundsätzlich darauf hingewiesen werden, dass im vorliegenden Fall die "Deregulierung" und "bürokratische Vereinfachung" bedauerlicherweise auf Kosten eines steigenden Verwaltungsaufwandes geht. Außerdem werden die vorgeschlagenen Änderungen in nicht nachvollziehbarer Weise als kostenneutral bewertet. Wie in den Erläuterungen "Allgemeiner Teil" ausgeführt, sind zusätzlich neue Verfahren angedacht, die zweifelsfrei einen nicht unerheblichen Mehraufwand mit sich bringen werden.

Die im öffentlichen Dienst getroffenen (allenfalls noch geplanten) Personaleinsparungen sind somit diametral zu den geforderten Mehrleistungen, die mit der Novelle verbunden sein werden.

Generell kann angemerkt werden, dass es sich bei einem Betriebsanlagen-genehmigungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt, in welchem über die Zulässigkeit eines Vorhabens, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen entschieden wird. Den Erläuterungen zu dem Entwurf zufolge wird den Auflagen jedoch ein zu hoher Stellenwert eingeräumt. Bei entsprechender Qualität der Projektunterlagen werden nur wenige geeignete Auflagen erforderlich sein. Mit der vorliegenden Novelle besteht die Gefahr, dass einerseits die Qualität der Projektunterlagen zugunsten einer Mehrzahl von Auflagen verschlechtert wird und andererseits bereits rechtskräftig vorgeschriebene erforderliche Auflagen aus Anlass einer oder mehrerer Betriebsübernahmen einer erneuten und wiederholten Prüfung der Erforderlichkeit durch die Behörde unterzogen werden müssen. Dies führt jedenfalls zu einem höheren Aufwand für die Behörden und dient keinesfalls der Rechtssicherheit.

Zu 1. (§ 78 Abs. 2):

Der ersatzlose Entfall der Regelung ist insofern überschießend als, wie auch ausgeführt, nach ho. Dafürhalten sehr wohl ein Anwendungsfall noch besteht. Diese Norm wird auch als Erzielung einer Rechtssicherheit gesehen, andernfalls nur mehr unter noch mehr eingeschränkten Voraussetzungen des § 68 AVG eine Abänderung und Behebung des Bescheides von Amts wegen möglich wäre. Ein Verbleib der Bestimmung lässt der Behörde dann einen gewissen Spielraum zu, wenn ein Antrag gestellt wird.

Zu 3. (§ 79d):

Bei dieser Neuregelung wird ein massiver Verwaltungsmehraufwand gesehen. Außerdem könnte die Vollziehung in der Praxis auf das Problem stoßen, dass womöglich Akten zu diesem Zeitpunkt entweder

- a) nicht verfügbar sind, weil z.B. ein Verfahren beim UVS bzw. VwGH oder VfGH anhängig ist oder
- b) bei alten Akten diese bereits skartiert wurden (oder in Verstoß geraten sein könnten).

Weiters sollte klargestellt werden, dass ein Verlangen nach § 79d erst nach erfolgter Betriebsübernahme gestellt werden kann, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass z.B.: zehn Übernahminteressenten bereits vor der Betriebsübernahme aus "Anlass der (~beabsichtigten~) Betriebsübernahme" derartige Verlangen stellen und damit einen großen (und letztlich oft frustrierten) Verwaltungsaufwand verursachen können (außerdem erscheint es nicht ausgeschlossen, dass derartige Verlangen sogar in Richtung Betriebsspionage ausgenutzt werden könnten). Eigentlich sollte ja der übergebende Betriebsinhaber die Genehmigungsbescheide vor dem Hintergrund des § 82b ohnehin verfügbar haben und daher problemlos an den Betriebsnachfolger übergeben können.

Des Weiteren können gewerbepolizeiliche Verfahren, beim Vorliegen der definierten Voraussetzungen, sohin Monate hinausgezögert werden. Für Verwaltungsstrafverfahren findet sich keine Bestimmung, die eine allfällige Verjährung hemmt.

Bei böswilliger Unterstellung könnten durch mehrere aufeinanderfolgende "Betriebsübernahmen" sogar über Jahre hinweg die Auflagenerfüllung bzw. Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes verhindert werden.

Zu Abs. 5 darf darüber hinaus angemerkt werden, dass die unterschiedslose Aussetzung bzw. Unterbrechung aller anderen Verfahren letztlich zur Prolongierung eines rechtswidrigen Zustandes führen kann, da selbst ein Verfahren nach § 360 GewO darunter fallen würde (und nicht klar ist, ob nicht sogar Strafverfahren davon betroffen wären).

Aus der Bestimmung des § 79d Abs. 1 des Entwurfes würden sich Mehrbelastungen für die Behörden ergeben, wenn Genehmigungsbescheide einschließlich der Beilagen nach § 359 Abs. 2 GewO 1994 dem übernehmenden Inhaber einer Betriebsanlage zu übermitteln sind und diese Unterlagen den zu diesem Zeitpunkt geltenden Konsens darstellen sollen. Für eine derartige Zusammenstellung wird die Behörde wohl die Mitarbeit von Sachverständigen in Anspruch nehmen müssen. Die Erforderlichkeit dieser Bestimmungen kann jedoch in Frage gestellt werden, da unter Bezugnahme auf § 82 b GewO 1994 der Gesetzgeber davon ausgehen müsste, dass jedem Betriebsinhaber für seine Betriebsanlage eine aktuelle Bescheidaufstellung vorliegt.

Absatz 2 und 3 gehen davon aus, dass eine Betriebsanlage nicht konsens- bzw. bescheidgemäß betrieben wird und räumt für diesen Fall im Zuge einer Betriebsübernahme zusätzliche Fristen ein, wobei jedoch die Schutzinteressen des

§ 74 Abs. 2 GewO 1994 neuerlich (durch Sachverständige) zu prüfen sind, was einen nicht unerheblichen Aufwand bedeuten kann.

Wenn nach Abs. 5 gleichzeitig andere Verfahren (auch Strafverfahren?) nach der Gewerbeordnung nur soweit weiterzuführen sind, als dies zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Personen erforderlich ist, erfordert dies wieder eine zusätzliche sachverständige Beurteilung und einen entsprechenden Aufwand. Offen bleibt dabei auch die Frage nach dem Vorgehen bei aktenkundigen unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn, die bereits zu massiven Belästigungsreaktionen und Behördenkontakten führten. Durch die Bestimmungen des Abs. 5 würde ein rechtswidriger Zustand zum Nachteil der zu schützenden Interessen mit zusätzlichem Behördenaufwand verlängert.

Zu 5. (§ 81 Abs. 2 Z 7):

Im Interesse einer Rechtssicherheit, auch für den Betriebsinhaber, sollte die Bestimmung des § 81 Abs. 2 Z 7 des Entwurfes nicht derart weit gefasst sein. Auch wird die Frage, ob Änderungen das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen, durch Sachverständige zu prüfen sein und sollten daher entsprechende Änderungen eher nach § 81 Abs. 1 GewO 1994 abgehandelt werden.

Zu 6. (§ 81 Abs. 2 Z 10 und 11):

Beeinträchtigungen oder nachteilige Auswirkungen i.S.v. § 74 Abs 2 werden bei dieser Regelung in Kauf genommen bzw. toleriert. Wie oft diese "genehmigungsfreie Änderungen" von vier Wochen konsumiert werden dürfen, bleibt offen. Eine Limitierung (z.B.: für ein Kalenderjahr) wäre wünschenswert, da andernfalls ständig verschiedene vorübergehende Änderungen, die vier Wochen jeweils nicht übersteigen, denkbar sind.

Das Nichtvorliegen einer Genehmigungspflicht nach § 81 Abs. 2 Z 11 im Entwurf würde insofern der Rechtssicherheit nicht sehr dienlich sein, als nach dieser Bestimmung jede vorübergehende Änderung zwar nicht mehr einer Genehmigungspflicht unterliegt, aber dennoch sichergestellt sein sollte, dass das Leben und die Gesundheit von Personen nicht gefährdet werden. Zur Beantwortung dieser Frage werden neuerlich Sachverständige heranzuziehen sein.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

WHR Dr. Tauber

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 5.2.2013

1. An das Präsidium des Nationalrates
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
WHR Dr. Tauber



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter
<http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden.
Details siehe: <http://e-government.bglg.gv.at/amtssignatur>